

III. Auford.

A. Häusliche Arbeiten in den Frühstunden.

Im Sommer vor 7 Uhr, im Winter vor 8 Uhr früh: ein Mann täglich $\frac{1}{2}$ Stunde, monatlich 3,00 M., ein Mann täglich 1 Stunde, monatlich 5,00 M. Im Sommer nach 7 Uhr, im Winter nach 8 Uhr früh: ein Mann täglich $\frac{1}{2}$ Stunde, monatlich 4,50 M., ein Mann täglich 1 Stunde, monatlich 7,50 M.

B. Für Austragen von Briefen, Karten, Rechnungen, Zirkularen in der Stadt.

10 Stück à 0,10 M., 25 Stück à 0,09 M., 50 Stück à 0,05 M., 100 Stück à 0,04 M., 200 Stück à 0,03 M. und jedes folgende Stück.

C. Unbestimmte Adressen nach Tage II. A.

Anmerkungen. 1. Sind 2 oder mehrere Dienstmänner zur Erledigung eines Auftrages erforderlich, so ist jeder besonders nach dem tarifmäßigen Satze zu bezahlen. 2. Werden Dienstmänner zur Ausführung eines Auftrages an einen bestimmten Ort gerufen, aber dann unbenutzt entlassen, so kommt bei jedem Dienstmann für die verbrauchte Zeit die Tage II. A. in Anwendung.

Görlitz, den 20. Juli 1865.

Die Polizei-Verwaltung.

